

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 15. Dezember 1905.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Änderung der Gerichtsvollzieherordnung betreffend.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Polenpolizeiordeung für den Hafen bei Rheinau betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Flandbücher in der Zwischzeit betreffend; des Ministeriums des Inneren: die Satzungen der Landesversicherungsanstalt Baden betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 7. Dezember 1905.)

Änderung der Gerichtsvollzieherordnung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Die Gerichtsvollzieherordnung vom 16. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 563) wird in nachstehender Weise geändert:

I. An die Stelle des § 27 tritt folgende Vorschrift:

§ 27

Die Gerichtsvollzieher haben bei ihren Dienstverrichtungen eine Dienstkarte bei sich zu führen, die vom Amtsrichter ausgestellt wird. Dienstkarte.

II. Im § 37 Ziffer 1 unter Buchstabe a werden die Worte „die Ablieferung des Dienstsigels“ durch die Worte „die Ablieferung des Dienstsigels, der Dienstkarte“ ersetzt.

III. Im § 38 Ziffer 1 Buchstabe g wird am Ende beigesügt:

„und, falls der Verkauf, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, infolge der Zurücknahme des Auftrags oder infolge eines anderen, die Ausführung des Verkaufs hindernden Umstands nicht stattgefunden hat, eine Gebühr von 2 Mk.“

IV. Im § 40 Ziffer 8 werden die Worte „jedoch nicht unter einer Mark!“ gestrichen.

V. § 51 wird aufgehoben.